

Bezirk 3 Ostwestfalen und Lippe e. V.

Satzung

Vorwort

Im Bezirk 3 Ostwestfalen und Lippe e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

- **I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**
 - § 1 Name, Sitz, Eintragung, Symbol, Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck des Bezirkes 3 OWL
 - § 3 Verbandspolitische Grundsätze
 - § 4 Gemeinnützigkeit
 - § 5 Rechtliche Stellung des Bezirkes 3 OWL
 - § 6 Verbandsmitgliedschaften in anderen Vereinigungen
 - II. Mitgliedschaft
 - § 7 Mitgliedschaften im Bezirk 3 OWL
 - § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 9 Rechte der Mitglieder
 - § 10 Pflichten der Mitglieder
 - § 11 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft
 - § 12 Ehrenmitgliedschaft
 - III. Organe und Ausschüsse des Bezirkes 3 OWL
 - § 13 Organe und Ausschüsse des Bezirkes 3 OWL
 - § 14 Grundsätze für die Tätigkeit der Organmitglieder des Bezirkes
 - § 15 Delegiertenversammlung
 - § 16 Vorstand
 - § 17 Erweiterter Vorstand
 - § 18 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 - § 19 Der Sportausschuss
 - § 20 Kassenprüfer
 - IV. Bezirksjugend
 - § 21 Eigenständigkeit der Bezirksjugend
 - V. Verbandsleben und sonstige Einrichtungen des Verbandes
 - § 22 Ehrenrat
 - § 23 Ordnungen
 - § 24 Datenschutz
 - VI. Auflösung des Bezirkes 3 OWL und Schlussbestimmungen
 - § 25 Auflösung des Bezirkes 3 OWL
 - § 27 Gerichtsstand
 - § 28 Schlussbestimmungen

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Symbol, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bezirk 3 Ostwestfalen und Lippe e. V.**“ in folgenden **Bezirk 3 OWL** genannt.
- (2) Der Sitz des Bezirkes 3 OWL ist der jeweilige Wohnort des Bezirksvorsitzenden.
- (3) Der Bezirk wurde **1951** in Bielefeld gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen VR _____ eingetragen.
- (4) Der Bezirk 3 OWL führt die in der **Anlage** gezeigten Symbole.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Bezirkes 3 OWL

- (1) Der Bezirk 3 OWL ist der Zusammenschluss der im Bezirk 3 OWL ansässigen gemeinnützigen Traditions- und Sportschützenvereine sowie Schießsportabteilungen von Mehrspatensportvereinen unter Wahrung ihrer juristischen Selbstständigkeit gem. Satzung Westf. Schützenbund (WSB) §19 und ihrer unmittelbaren Mitgliedschaft im Westfälischen Schützenbund e.V.
- (2) Zweck des Bezirkes 3 OWL ist die Pflege und Organisation des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes (DSB) sowie eigener Richtlinien des Landesverbandes WSB.
- (3) Zweck des Bezirkes 3 OWL ist die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Schützenwesens.
- (5) Der Zweck wird u.a. erreicht durch:
 - a) Die Förderung des Schießsportes in allen Bereichen.
 - b) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im Westf. Schützenbund.
 - c) Die Durchführung von Bezirksmeisterschaften, Bezirkskönigsschießen und anderen sportlichen Veranstaltungen.
 - d) Die Aus- und Fortbildung von Sportschützen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine.
 - e) Die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der Schützentradition in der Öffentlichkeit.
 - f) Unterstützung der Vereine und Abteilungen im Bereich 3 OWL der Jugendarbeit.
 - g) Organisation und Dokumentation der Bezirksmeisterschaften sowie anderweitiger Wettkämpfe im Bezirk 3 OWL.
 - h) Erstellung von Jahresveranstaltungsplänen, Organisation der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, Durchführung von Bezirksdelegiertentage, Beratung von Vereinen in Fragen der Sportförderung.
 - i) Vertretung der Interessen des WSB gegenüber den Vereinen.
 - j) Vertretung der Interessen der Vereine gegenüber dem WSB.
 - k) Befürwortung bzw. Entscheidung über Auszeichnungsvorschläge der Vereine des Bezirkes 3 OWL
 - l) Formulierung eigener Ehrungsvorschläge für verdiente Sportler und Funktionäre im Bezirk 3 OWL.
 - m) Vertretung der Interessen der Vereine und Abteilungen gegenüber den staatlichen und kommunalen Institutionen in OWL.

§ 3 Verbandspolitische Grundsätze

- (1) Der Bezirk 3 OWL ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Er fördert die „Olympische Idee“ und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
- (3) Der Bezirk 3 OWL tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes.
- (4) Der Bezirk 3 OWL nutzt als offizielles Bekanntmachungsorgan die Schützenwarte des WSB und veröffentlicht Mitteilungen auf seiner Homepage.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirk 3 verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bezirk 3 OWL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Bezirkes 3 OWL dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirkes 3 OWL. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes 3 OWL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Bezirkes 3 OWL üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung ihrer im Dienst für den Verband erbrachten Aufwendungen nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften und gemäß gesonderter Richtlinien des Bezirkes 3 OWL.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Bezirkes 3 OWL keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 5 Rechtliche Stellung des Bezirkes 3 OWL

- (1) Der Bezirk 3 OWL ist organisatorischer Teil des Westfälischen Schützenbundes e. V. und somit kein Mitglied des Verbandes im Sinne der Satzung des Westfälischen Schützenbundes e. V. Er ist Organ des Westfälischen Schützenbundes e.V. im Sinne der Satzung des Westfälischen Schützenbundes e.V. **§ 5 Abs. 3**
- (2) Der Bezirk 3 OWL ist nach Maßgabe dieser Satzung eigene juristische Person in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gemäß **§§ 21 ff BGB**.
- (3) Die Gemeinnützigkeit ist zwingende Voraussetzung für die rechtliche Stellung des Bezirkes 3 innerhalb des Westfälischen Schützenbundes e.V. Der Bezirk 3 OWL ist verpflichtet, dies sicherzustellen. Der Bezirk 3 OWL ist verpflichtet, den aktuellen Freistellungsbescheid dem WSB vorzulegen.
- (4) Der Bezirk 3 OWL erkennt die Rechtsvorschriften des Westfälischen Schützenbundes e. V., des Deutschen Schützenbundes e. V. und des LandesSportbundes NRW als verbindlich an.
Beschlüsse dürfen den aufgeführten Rechtsvorschriften nicht widersprechen.
- (5) Der Bezirk 3 OWL kann keine rechtlichen Verpflichtungen zu Lasten des Westfälischen Schützenbundes e. V. oder seiner Mitglieder eingehen.

(6) Der Bezirk 3 OWL bestreitet seine Ausgaben aus Zuweisungen des Westfälischen Schützenbundes e. V., Zuwendungen und Spenden. Die Bezirksdelegiertenversammlung kann Umlagen und Beiträge beschließen. Der Bezirk 3 OWL kann im Rahmen seiner Aufgaben langlebige Wirtschaftsgüter erwerben, nutzen und veräußern

(7) Als Organ des Westfälischen Schützenbundes vertritt der Bezirk 3 in Ostwestfalen und Lippe territorial den Westfälischen Schützenbund e. V. sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

(8) In Vertretung der Interessen der Vereine und Abteilungen gegenüber den Stadt- und Kreissportbünden sowie staatlichen und kommunalen Institutionen in Ostwestfalen und Lippe muss die wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit der unmittelbaren Mitglieder des Westfälischen Schützenbundes e. V. immer gewahrt werden.

(9) Der Bezirk 3 OWL hat sich jeglicher Aktivitäten zu enthalten, die einen Eingriff in die rechtliche und wirtschaftliche Autonomie der Mitgliedsvereine bedeuten würden.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften in anderen Vereinigungen

(1) Der Bezirk 3 OWL ist als Organ des Westfälischer Schützenbund e.V. (WSB).

(2) Der Bezirk 3 OWL ist als selbstständiger Bezirksverband für das Sportschießen, Schützenbrauchtum und Tradition im Westfälischen Schützenbund e. V.

(3) Der Bezirk 3 OWL erkennt die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbandes (DSB), des Landesverbandes (WSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB) als verbindlich an.

(4) Die Mitglieder des Bezirkes 3 OWL unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verband den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbandes (DSB) und des Westfälischen Schützenbundes e.V. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Bezirk 3 OWL seine Ordnungsgewalt auf den Landesverband (WSB) gemäß Absatz (3).

(5) Der Bezirk 3 OWL kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben, sofern deren Satzungen nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung oder der des WSB stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften im Bezirk 3 OWL

(1) Der Bezirk 3 hat folgende Mitglieder:

- a) Mitglieder (Vereine)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

(2) Mitglieder sind zwangsläufig alle in Ostwestfalen und Lippe ansässigen und im Vereinsregister eingetragenen Schützenvereine und schießsporttreibende Abteilungen eingetragener Sportvereine gem. Satzung WSB **§ 7 Abs.2**, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und die Mitglied im Westfälischen Schützenbund e. V. und LandesSportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sind.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzungszwecke des Bezirkes 3 OWL, dessen Satzung sie anerkennen. Sie sind als Mitglied des WSB Pflichtmitglieder des territorial zuständigen Bezirkes 3 OWL.

(3) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, und Firmen welche über regelmäßige Zuwendungen den Schießsport im Bezirk 3 OWL unterstützen wollen.

(4) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die vom erweiterten Vorstand ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(5) Mit der Aufnahme in den WSB (Pflichtmitgliedschaft) und in den LSB sind alle Schützenvereinigungen und schießsporttreibenden Abteilungen, Mitglied im Bezirk 3 OWL.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bezirkes 3 OWL sind juristisch, organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich.

(2) Die Mitglieder haben eine **unmittelbare** Mitgliedschaft im WSB, im Bezirk 3 OWL wird der WSB vom Bezirk 3 OWL als Organ des Verbandes gegenüber den Mitgliedern vertreten.

(3) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten des Bezirkes im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des WSB und nach Maßgabe der Beschlüsse und Ausschreibungen und Richtlinien. Sie haben Anrecht auf Beratung in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des WSB fallen.

(4) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Bezirksdelegiertenversammlung durch Delegierte sowie im erweiterten Vorstand durch ihre benannten Vertreter aus.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder und Organe müssen den Grundsätzen der Verbandssatzung und den Bestimmungen der Abgabeordnung entsprechen.

(2) Die Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

(3) Veränderungen in den vertretungsberechtigten Vorständen der Vereine (§ 26 BGB) sowie Veränderungen der Postanschrift sind sofort schriftlich an die Geschäftsstelle des Bezirkes 3 OWL zu melden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Erhebungen, Auskünfte und andere für die Verbandsorganisation wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Fristen einzureichen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für die Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides.

(5) Beschlüsse des Bezirkes 3 OWL und seiner Organe sind zu befolgen. Insbesondere sind Dienst- und Meldewege durch die Mitgliedsvereine einzuhalten.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet stets darauf hinzuwirken, dass das vom Deutschen Schützenbund gesetzte Recht von ihren Untergliederungen und von ihren Mitgliedern beachtet wird.

§ 11 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegfall ihrer Voraussetzungen, Auflösung des Vereins, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Bezirkes 3 OWL.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstands der WSB erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) besonders schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder gegen einen Beschluss der Organe des Verbandes
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit ein Monat vergangen ist.
 - c) Das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.
 - d) Den Ausschlussantrag können der Bezirk 3 OWL und der Landesverband WSB stellen.
- (4) Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss des Bezirksvorstands ist eine Berufung beim erweiterten Vorstand zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (6) Mit der erstinstanzlichen Ausschlussentscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.
- (7) Mit dem Austritt bzw. dem endgültigen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, sowie Ansprüche an den Bezirk 3 OWL und dessen Vermögen. Gegenseitige Verbindlichkeiten bleiben weiter bestehen.
- (8) Mit dem Austritt / Ausschluss aus dem LandesSportbund Nordrhein-Westfalen endet die Mitgliedschaft im Westfälischen Schützenbund e. V. und somit auch im Bezirk 3 OWL.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Bezirk 3 OWL und das deutsche Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Bezirksdelegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können als Gast an der Bezirksdelegiertenversammlung teilnehmen.
- (2) Bezirksvorsitzende oder Vorstandsmitglieder, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheiden, können von der Bezirksdelegiertenversammlung zum Ehrenbezirksvorsitzende oder Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Organe und Ausschüsse des Bezirkes 3 OWL

§ 13 Organe und Ausschüsse des Bezirkes 3 OWL

- (1) Organe des Bezirkes 3 OWL sind:
- a) Delegiertenversammlung
 - b) Bezirksvorstand
 - c) erweiterter Vorstand
 - d) Bezirksjugendvorstand
- (2) Ständige Ausschüsse:
- a) Sportausschuss
 - b) Hauptausschuss (Vorstand, erw. Vorstand und Kreisvorsitzende)
- (3) Weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen können bei Bedarf durch den Vorstand berufen werden.

§ 14 Grundsätze für die Tätigkeit der Organmitglieder des Bezirkes 3 OWL

(1) Jedes Amt im Bezirk 3 OWL beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.

(2) Alle Organfunktionen im Bezirk 3 OWL werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(3) Die im Interesse des Bezirkes 3 OWL entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden entsprechend der Reisekostenrichtlinien ersetzt. Für besonders beanspruchte Personen kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Das Nähere dazu regelt die Finanz- und Reisekostenordnung des Bezirkes 3 OWL.

(4) Die weiblichen Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

(5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 15 Bezirksdelegiertenversammlung

(1) Die Bezirksdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bezirkes 3 OWL und setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
- c) den Delegierten der Mitglieder, welche auf den Mitgliederversammlungen der Mitgliedsvereine nach dem Delegiertenschlüssel gewählt werden
- d) den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht
- e) den Ehrenbezirksvorsitzenden ohne Stimmrecht

(2) Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte mit Aussprache
- b) Entlastung des Bezirksvorstands
- c) Wahl des Bezirksvorstands (mit Ausnahme des Bezirksjugendleiters)
- d) Bestätigung des Bezirkssjugendleiters
- e) Bestätigung der Bezirksfrauenbeauftragten
- f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Bestätigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- i) Festsetzung des Betrages möglicher Umlagen/ Beiträge
- j) Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Bezirkes 3 OWL, insbesondere über Satzungsänderungen und Auflösung des Bezirkes 3 OWL.
- k) Die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.

(3) Die Delegiertenversammlung des Bezirkes 3 OWL findet jährlich statt.

(4) Die Delegiertenversammlung wird durch den Bezirksvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. **Die Einladung erfolgt schriftlich in elektronischer Form oder in Textform durch Veröffentlichung der Tagesordnung.** Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.

(5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe fordert. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages vom Bezirksvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.

(6) Delegiertenversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

(7) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Für Beschlüsse, die Satzungsänderungen beinhalten, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(8) Anträge, die zur Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Bezirkes 3 OWL schriftlich eingegangen sind. Die endgültige Tagesordnung mit den gestellten Anträgen ist zu veröffentlichen.

(9) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Bezirksvorsitzender (Gesamtvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB)
- b) stellv. Bezirksvorsitzender (Gesamtvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB)
- c) stellv. Bezirksvorsitzender (Gesamtvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB)
- d) Bezirkschatzmeister (Gesamtvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB)
- e) Bezirksgeschäftsführer (Gesamtvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB)
- f) Bezirkssportleiter
- g) Bezirksjugendleiter
- h) Bezirksfrauenbeauftragte

(2) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Verabschiedung von Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung.
- b) Die Bestellung von beratenden Ausschüssen.
- c) Alle Personalangelegenheiten.
- d) Die Berufung und Abberufung der Referenten.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirkes 3 OWL nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Bezirk 3 OWL wird gerichtlich und außergerichtlich vom Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksschatzmeister gemäß § 26 BGB vertreten.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand per Beschluss bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen.

(6) Der Bezirk 3 OWL wird im Gesamtvorstand und bei der erweiterten Präsidiumssitzung beim WSB durch Bezirksvorsitzenden und bei Verhinderung durch die gewählten Stellvertreter vertreten.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.

(8) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Der Bezirksvorsitzender oder sein Stellvertreter kann zu Sitzungen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie andere Personen hinzuziehen, wenn dies geboten erscheint. Diese geladenen Personen haben während der Sitzung beratende Stimme. Er muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(9) Im Einzelfall kann der Bezirksvorsitzender anordnen, dass die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über Beschlussfassungen des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Bezirksvorsitzender im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Versand der e-Mail betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, ist das Umlaufverfahren gescheitert.

(10) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Bezirkes 3 OWL übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben-, Zuständigkeits- und Vertetungsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Bezirksvorstand
- stellv. Bezirkssportleiter
- stellv. Bezirksschatzmeister
- stellv. Bezirksschriftführer
- stellv. Bezirksfrauenbeauftragte
- stellv. Bezirksjugendleiter

(2) Der Erweiterter Vorstand ist ausschließlich zuständig für:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für die Jahre, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet.
- c) die Entlastung des Vorstands in den Jahren ohne Delegiertenversammlung
- d) die Beratung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten
- e) Suspendierung von Mitgliedern des Vorstands bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über die Abberufung bzw. Abwahl entscheidet.

(3) Der erweiterte Vorstand muss vom Bezirksvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens einmal im Jahr ohne Delegiertenversammlung einberufen und geleitet werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich in elektronischer Form oder in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung. In dem Jahr, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet, muss kein erweiterter Vorstand einberufen werden.

(4) Der erweiterte Vorstand ist außerordentlich einzuberufen, wenn dies schriftlich ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes für die Einberufung verlangt.

(5) Der erweiterte Vorstand entscheidet bei Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Anträge an den erweiterten Vorstand können von den Organen, den stimmberechtigten Mitgliedern und den Ausschüssen gestellt werden und müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

(7) Der erweiterte Vorstand benennt die Delegierten zum Westfälischen Schützentagen nach den Vorgaben des WSB.

§ 18 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

(1) Durch den erweiterten Vorstand können einzelne Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

(3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der erweiterte Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

(4) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann das enthobene Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung des Ehrenrates herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Ehrenrat einzulegen und schriftlich zu begründen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitgliedes.

§ 19 Der Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss besteht aus dem:

- a) Bezirkssportleiter (Vorsitzender des Ausschusses),
- b) stellv. Bezirkssportleiter,
- c) Sportleiter der Mitgliedsvereine,
- d) berufene Referenten des Bezirkes 3 OWL,
- e) Bezirksjugendleiter.

(2) Der Sportausschuss ist verantwortlich für die sportlichen Belange des Bezirkes 3 OWL.

(3) Der Sportausschuss ist in Fragen der Beschwerdeführung zuständig für die Klärung von Streitfragen im sportlichen Bereich. Betrifft eine Beschwerde unmittelbar die Arbeit des Sportausschusses, so ist der Ehrenrat zuständig.

(4) Der Sportausschuss hat ein Vorschlagsrecht in Personalfragen im Sportbereich und schlägt dem Vorstand die Referenten zur Berufung, bzw. Abberufung vor.

(5) Der Sportausschuss ist verantwortlich für die sportorganisatorischen Vorbereitungen und die Durchführung von Pokalwettkämpfen und Meisterschaften auf Bezirksebene.

(6) Der Sportausschuss nimmt Einfluss auf die Entwicklung des Breiten- und Behindertensportes sowie des Nachwuchs- und Spitzensportes.

(8) Der Sportausschuss ist zuständig für die Organisation der Aus- und Weiterbildung der Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Schießsportleiter durch den WSB.

(9) Der Sportausschuss berät sich mindestens einmal im Jahr mit den Kreissportleitern.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Durch die Delegiertenversammlung werden Buch- und Kassenprüfer, sowie ein Nachfolgekandidat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Jahresabrechnung des Bezirkes 3 OWL zu prüfen sowie dem Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher, und Belege vorzunehmen.

(2) Die Kassenprüfungen sind jährlich durchzuführen.

IV. Jugend

§ 21 Eigenständigkeit der Jugend

(1) Die im Bezirk 3 OWL ansässige Schützenjugend ist die Jugendvereinigung des Bezirkes 3 OWL. Ihr gehören alle Mitglieder der Vereine bis 21 Jahre an.

(2) Im Rahmen einer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien des Bezirkes 3 OWL und des Westfälischen Schützenbundes e. V. arbeitet und beschließt der Jugendvorstand in eigener Verantwortung.

(3) Die Bezirksjugend wählt ihren Bezirksjugendleiter, der nach Bestätigung durch die Bezirksdelegiertenversammlung, sie im Vorstand vertritt.

V. Verbandsleben und sonstige Einrichtungen des Verbandes

§ 22 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern, die für vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

(2) Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten, die Gegenstand der Rechtsordnung sind. Für eventuelle Streitigkeiten im Sportbereich ist der Sportausschuss des Bezirkes 3 OWL 1. Instanz bzw. die Gerichtsbarkeit des Deutschen Schützenbundes maßgebend.

(3) Jedes Mitglied und jedes Organ des Bezirkes 3 OWL ist berechtigt, im Falle der Zuständigkeit den Ehrenrat anzurufen.

(4) Der Ehrenrat arbeitet nach der Rechtsordnung des WSB. Die Rechtsordnung des WSB regelt das Verfahren vor dem Ehrenrat.

(5) Der Ehrenrat ist berechtigt, folgende Sanktionen auszusprechen:

1. Ermahnung
2. Verweis
3. Aberkennung von Auszeichnungen
4. eine Geldbuße bis **500,00 €**
5. Anrufung des Verbandsgerichts des WSB
6. Ausschluss aus dem WSB

(6) Die Entscheidung des Ehrenrates *ist im Bezirk 3 OWL endgültig*. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unbenommen. Die staatliche Gerichtsbarkeit kann jedoch nur angerufen werden, wenn zuvor das Verfahren vor dem Verbandsgericht abgeschlossen wurde.

§ 23 Ordnungen

(1) Der Bezirk 3 OWL gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Verbandslebens Ordnungen.

(2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

(4) Ordnungen können bei Bedarf unter anderem für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung der Organe des Bezirkes 3 OWL,
- b) Aus- und Fortbildungsordnung,
- c) Finanz- und Reisekostenordnung,
- d) Wahlordnung,
- e) Ehrungsordnung,
- f) Jugendordnung,
- g) Rechtsordnung des Bezirkes 3 OWL.

(5) Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des WSB werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder im Bezirk 3 OWL gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf :

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Dem Vorstand steht das Recht zu die Datensätze des WSB zu benutzen, ihm ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.

VI. Auflösung des Bezirkes 3 OWL und Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Bezirkes 3 OWL

(1) Die Auflösung des Bezirkes 3 OWL kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Der Vorstand setzt ihn erst nach Behandlung im erweiterten Vorstand und entsprechender Beschlussfassung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung der nächsten Bezirksdelegiertenversammlung.

(2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten der Bezirksdelegiertenversammlung erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung des Bezirkes 3 OWL oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen durch den WSB im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports im Bezirk 3 OWL zu verwenden. Wird mit der Auflösung des Bezirkes 3 OWL nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Bezirksvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 27 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bezirk 3 OWL, seinen Organen und seinen Mitgliedern ist **Herford**.

§ 28 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschlussfassung der Bezirksdelegiertenversammlung vom **18.09.2011** geändert und setzt mit ihrer rechtskräftigen Eintragung ins Vereinsregister alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.